

Der Notar

informiert

Ehevertrag

Dr. Martin Kretzer

Dr. Matthias Raffel

Großer Markt 28

66740 Saarlouis

Telefon 06831/ 94 98 06 und 42042

Telefax 06831/ 4 31 80

Infobrief Ehevertrag

Einleitung

An den sogenannten „Bund fürs Leben“ knüpft der Gesetzgeber erhebliche Konsequenzen. Das Gesetz sieht gegenseitige Rechte und Pflichten der Eheleute während des Bestehens der Ehe vor. Aber auch der Fall der Beendigung der Ehe, durch Scheidung oder Tod eines Ehepartners, ist gesetzlich geregelt.

Das Gesetz knüpft an die Ehe bestimmte Rechtsfolgen.

Jedoch nicht jede vom Gesetzgeber vorgesehene Regelung entspricht den Vorstellungen und Lebensumständen der Eheleute. Insbesondere für den Fall der Scheidung sieht das Gesetz Folgen vor, die dem geplanten Verlauf der Ehe nicht immer entsprechen.

Wenn die vom Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen nicht auf Ihre Ehe passen, sollten Sie einen Ehevertrag schließen.

In diesem Fall gibt es die Möglichkeit, vor oder nach der standesamtlichen Trauung einen Ehevertrag zu schließen, um die Folgen der Scheidung schon zu Beginn der Ehe soweit wie möglich einvernehmlich zu regeln. Dies kann helfen, im Fall der Scheidung Streit zu vermeiden und eine einvernehmliche Grundlage für die Ehe zu schaffen. Der Ehevertrag bedarf dabei zu seiner Gültigkeit der notariellen Beurkundung

Nicht alle Regelungen, die das Gesetz vorsieht, können dabei ohne weiteres durch Ehevertrag abgeändert werden. Das Gesetz geht davon aus, dass die Eheleute füreinander während der Ehe verantwortlich sind, und Kernbereiche dieser ehelichen und nahehelichen Solidarität können nicht abbedungen werden.

Einige Bereiche des Ehegesetzes können nicht durch Ehevertrag geändert werden.

In diesem Infobrief werde ich Ihnen kurz die gesetzlichen Regelungen zu den wichtigsten wirtschaftlichen Folgen der Eheschließung und auch einige mögliche ehevertragliche Regelungen erläutern.

Dieser Infobrief kann aber nicht die individuelle Beratung ersetzen; jede Ehe hat individuelle Züge, und die Zulässigkeit einer geplanten ehevertraglichen Regelung hängt ganz entscheidend von den Lebensumständen der Ehepartner ab. Dieser Infobrief kann Ihnen allerdings dabei helfen, sich mit diesem, den meisten Menschen unbekanntem Rechtsgebiet vertraut zu machen und sich auf eine Beratung oder Beurkundung vorzubereiten.

Es ist unbedingt eine individuelle Beratung erforderlich.

In diesem Infobrief werden folgende Auswirkungen der Eheschließung behandelt

- Güterstand
- Unterhalt
- Versorgungsausgleich
- Auswirkungen der Eheschließung auf das Erbrecht

Güterstand

Der Güterstand bestimmt die Vermögensverhältnisse der Eheleute untereinander. Soweit die Eheleute nichts anderes miteinander vereinbaren, gilt für sie der Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Ohne Ehevertrag lebt man im Güterstand der Zugewinngemeinschaft

Im Güterstand der Zugewinngemeinschaft bleiben die Vermögen der Eheleute getrennt; jeder bleibt Alleineigentümer der ihm vor der Ehe gehörenden Sachen und kann auch allein neues Vermögen erwerben. Grundsätzlich kann jeder Ehegatte auch ihm allein gehörende Sachen veräußern, es sei denn, er veräußert Hausrat oder nahezu sein gesamtes Vermögen.

Grundsätzlich haftet kein Ehegatte für die Schulden des anderen, unabhängig davon, ob sie vor der Ehe bestanden oder während der Ehe entstehen. Etwas anderes gilt nur, wenn ein Ehegatte beispielsweise gegenüber der Bank oder anderen eine Bürgschaft übernimmt; dann tritt eine Haftung für die Schulden des Anderen ein. Diese Haftung entsteht aber immer bei einer Bürgschaft und ist unabhängig vom Bestehen der Ehe. Eine weitere Ausnahme besteht bei Verbindlichkeiten, die ein Ehegatte bei Abschluss von Geschäften des täglichen Lebensbedarfs eingeht (z.B. Kauf von Lebensmitteln): Hier haftet grundsätzlich auch der andere Ehegatte für die Zahlung des Kaufpreises.

Grundsätzlich keine Haftung für die Schulden des Anderen

Bei Scheidung der Ehe wird der Güterstand der Zugewinngemeinschaft beendet und der Zugewinnausgleich durchgeführt. Dabei wird für jeden Ehepartner der Zugewinn errechnet, indem die Differenz zwischen dem Anfangsvermögen bei Eheschließung und dem Endvermögen bei Scheidung der Ehe errechnet wird. Derjenige Ehepartner, der den größeren Zugewinn hat, also bei dem der Wertzuwachs des Vermögens während der Dauer der Ehe größer ist, muss diesen Zugewinn ausgleichen, so dass hinterher das während der Ehe hinzuerworbene Vermögen zwischen den Ehepartnern gleichmäßig verteilt ist.

Beendigung der Zugewinngemeinschaft bei Scheidung: Wer mehr Vermögen erworben hat, muss dieses ausgleichen

Dabei wird allerdings nicht das gesamte Vermögen berücksichtigt. Neben dem, was jeder Partner vor der Ehe hatte, bleibt auch unberücksichtigt, was er geerbt oder als Geschenk erhalten hat. Gibt es jedoch Wertsteigerungen von Anfangsvermögen, Ererbtem und Geschenkttem, werden diese als Zugewinn berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt wird:

- Was vor der Ehe vorhanden war
- Was geerbt wurde
- Was geschenkt wurde

Hat also einer der Partner bei Beginn der Ehe ein Aktienpaket und diese Aktien steigen im Wert, so ist die Wertsteigerung der Aktien ausgleichspflichtiger Zugewinn.

Aber: Wertsteigerungen werden ausgeglichen

Für viele Ehepartner ist diese gesetzliche Regelung eine vernünftige und gerechte Lösung. Insbesondere dann, wenn ein Ehepartner wegen Kindererziehungszeiten nicht die Möglichkeit hat, selbst Vermögen aufzubauen, oder sonstige ehebedingten Nachteile hat, kann es eine sachgerechte Lösung sein, dass das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen zwischen den Ehepartnern ausgeglichen wird.

Häufig wünschen die Partner aber zur gerechten Vermögensverteilung bei Beendigung der Ehe eine andere Lösung als den Ausgleich des Zugewinns. In diesen Fällen müssen die Eheleute vor oder nach Eheschließung einen Ehevertrag schließen.

Ehevertrag vor oder nach Eheschließung möglich

Im Gesetz sind noch folgende Güterstände geregelt

- Gütergemeinschaft: Diese ist grundsätzlich nicht zu empfehlen, da hier neben möglichen Nachteilen im Erbrecht die grundsätzliche Gefahr der Inanspruchnahme eines Ehepartners für die Schulden des anderen Ehepartners besteht.
- Gütertrennung: Diese führt dazu, dass auch das während der Ehe erworbene Vermögen nicht nach Beendigung der Ehe ausgeglichen wird; jeder Ehegatte behält, was er vor oder während der Ehe erworben hat. Ein Zugewinnausgleich findet nicht statt.

Weitere gesetzliche Güterstände:

- Gütertrennung
- Gütergemeinschaft

Die Gütertrennung führt dann zu gerechten Ergebnissen, wenn beide Ehepartner finanziell voneinander unabhängig sind, also beispielsweise dann, wenn beide Ehepartner ausreichendes Vermögen haben, oder dann, wenn keiner der Ehepartner ehebedingte Nachteile hat, also insbesondere keiner von ihnen wegen des Ehepartners oder wegen gemeinsamer Kinder berufliche Nachteile hat.

Wenn beide Ehepartner finanziell unabhängig voneinander sind, kann Gütertrennung vereinbart werden.

Allerdings hat die Gütertrennung auch Nachteile: Beim Tod eines Ehepartners ist der Zugewinn erbschaftsteuerfrei. Lebt man in Gütertrennung, fällt kein Zugewinn an, so dass dieser erbschaftsteuerliche Vorteil entfällt. Außerdem können die erbrechtlichen Ansprüche der übrigen Verwandten, also insbesondere der Kinder, und deren Pflichtteile, höher sein als bei der Zugewinnsgemeinschaft.

Gütertrennung kann Nachteile beim Tod eines Ehepartners haben.

Um diese Nachteile der Gütertrennung zu vermeiden, wird häufig ein nicht gesetzlich vorgesehener Güterstand vereinbart, die sogenannte modifizierte Zugewinnsgemeinschaft.

Hierbei wird der Zugewinnausgleich nur für den Fall der Scheidung, nicht aber für den Tod eines Ehepartners, ausgeschlossen. Dadurch erreicht man, dass - wie bei der Gütertrennung - das Vermögen der Ehegatten auch im Fall der Scheidung getrennt bleibt und jeder der Ehegatten behält, was er vor oder während der Ehe erworben hat. Gleichzeitig hat man im Fall des Todes eines Ehepartners den Vorteil, dass ein eventueller Zugewinn erbschaftsteuerfrei ist und die Pflichtteilsansprüche der übrigen Verwandten reduziert werden.

Modifizierte Zugewinnsgemeinschaft hat die Vorteile der Gütertrennung, vermeidet aber deren Nachteile

Aus diesen Gründen wird selten Gütertrennung vereinbart, sondern stattdessen auf die modifizierte Zugewinnsgemeinschaft zurückgegriffen.

Es können aber auch wiederum andere Gestaltungen gewählt werden. Die Ehepartner können vereinbaren, dass es grundsätzlich beim Zugewinnausgleich verbleibt. Allerdings können einzelne Gegenstände oder Vermögensgruppen aus dem Zugewinnausgleich herausgenommen werden. Beispielsweise kann ererbtes und

Weitere individuelle Gestaltungen sind möglich

geschenktes Vermögen inklusive Wertsteigerungen komplett aus dem Zugewinn-
ausgleich herausgenommen werden. Oder es kann vereinbart werden, dass ein
bestimmter Vermögensgegenstand, beispielsweise ein Unternehmen, aus dem
Zugewinnausgleich herausgenommen wird, um eine Zerschlagung des Unterneh-
mens im Fall der Scheidung zu vermeiden. Für das Privatvermögen wird dann al-
lerdings bei Scheidung der Zugewinnausgleich durchgeführt.

*Herausnahme von Unter-
nehmen aus dem Zuge-
winn*

Wichtig ist bei der Frage, ob ein Ehevertrag abgeschlossen ist, dass dieser Ehever-
trag auch zu den geplanten Verhältnissen der Ehe passt. In vielen Fällen führt die
gesetzliche Regelung des Zugewinnausgleichs zu den gewünschten Ergebnissen, in
anderen Fällen ist eine gerechte Lösung der Ausschluss des Zugewinns für das ge-
samte Vermögen oder für Teile hiervon.

Bei der Verschuldung eines Ehepartners kann eine Vereinbarung zum Zugewinn
angeraten sein, häufig ist es aber auch ausreichend, dass die Ehegatten Vermö-
gensverzeichnisse aufstellen, um nachzuweisen, welche Gegenstände dem nicht
verschuldeten Ehepartner gehören. Diese dürfen dann nicht von Gläubigern des
verschuldeten Ehepartners gepfändet werden. Außerdem kann so der Zugewinn,
der durch Tilgung der Schulden erzielt wird, nachgewiesen werden

*Vermögensverzeichnis bei
Verschuldung eines Ehe-
partners empfehlenswert*

Lassen Sie sich deshalb individuell von einem Fachmann beraten, ob sie einen Ehe-
vertrag abschließen sollten und welche Regelung für Sie die passende ist.

Unterhalt

Grundsätzlich sind Ehepartner einander während des Bestehens der Ehe zur Ge-
währung von Unterhalt verpflichtet. Jeder Ehegatte ist verpflichtet, zum Familien-
unterhalt beizutragen. Dies kann dadurch geschehen, dass man einer Erwerbstät-
tigkeit nachgeht und die Familie finanziell unterstützt; dies kann allerdings auch
durch andere Tätigkeiten, beispielsweise durch Führung des Haushaltes erfolgen,
wobei der Gesetzgeber die Erwerbstätigkeit und die Führung des Haushaltes als
gleichwertig ansieht.

*Eheleute sind sich gegen-
seitig zur Gewährung von
Unterhalt verpflichtet*

Während des Bestehens der Ehe, also vor Scheidung, kann auf Unterhalt für den
Zeitraum der noch bestehenden Ehe nicht verzichtet werden. Jeder Verzicht auf
ehelichen Unterhalt oder Trennungunterhalt vor Rechtskraft der Scheidung ist
ungültig.

*Verzicht auf Unterhalt
während der Ehe ist nicht
möglich*

Nach der Scheidung besteht unter Umständen ein Anspruch auf nachehelichen
Unterhalt. Dieser kann aber nur in Geld, nicht in Form der Führung des Haushaltes
erfolgen.

Ein Unterhaltsanspruch besteht aber nur unter bestimmten Umständen. Nicht jeder geschiedene Ehepartner, der weniger verdient als der andere, hat einen Anspruch auf Unterhalt. Grundsätzlich sind beide geschiedenen Ehepartner verpflichtet, für den eigenen Unterhalt selbst zu sorgen. Es besteht im Rahmen der Zumutbarkeit eine Erwerbsobliegenheit.

Nachehelicher Unterhalt: grundsätzlich werden nur ehebedingte Nachteile ausgeglichen

Ein Unterhaltsanspruch besteht aber in folgenden Fällen:

- Kinderbetreuungsunterhalt: Ist ein gemeinsames Kind unter 3 Jahre alt oder ist es nicht möglich oder nicht zumutbar für den betreuenden Elternteil, einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachzugehen, hat der betreuende Elternteil Anspruch auf Betreuungsunterhalt
- Ausgleich ehebedingter Nachteile: Hat ein Ehepartner zugunsten des Anderen oder zugunsten gemeinsamer Kinder in seiner Erwerbstätigkeit dauerhafte Nachteile hingenommen, so ist der Andere zum Ausgleich dieser Nachteile verpflichtet.
- Unterhalt für den Fall der Krankheit oder Not: Auch für erwerbsunfähige oder nicht erwerbstätige Ehepartner wird nach der Scheidung Unterhalt geschuldet; man ist jedoch verpflichtet, im Rahmen der Zumutbarkeit Erwerbstätigkeiten auszuüben.
- Häufig gewähren die Gerichte auch aus Billigkeitsgründen einen weitergehenden Unterhalt, bei dem insbesondere die ehelichen Lebensverhältnisse und die Dauer der Ehezeit berücksichtigt werden.

Ausnahme:

- *Kindesbetreuungsunterhalt*
- *Unterhalt für Krankheit oder Not*
- *Unterhalt aus Billigkeitsgründen*

Auf Unterhalt für die Zeit nach der Scheidung kann grundsätzlich verzichtet werden.

Allerdings ist ein Verzicht auf Kinderbetreuungsunterhalt regelmäßig nicht möglich, da hierdurch das Kind benachteiligt würde. Ebenso ist ein Unterhaltsverzicht angreifbar, durch den ein Ehepartner gezwungen wird, Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen.

Unterhaltsverzicht für die Zeit nach der Scheidung ist grundsätzlich möglich. Einschränkungen gelten für den Kindesbetreuungsunterhalt und Vereinbarungen zu Lasten der Sozialhilfeträger.

Ein Verzicht auf nachehelichen Unterhalt schon vor oder während der Ehe kann aber auch sinnvoll sein. Insbesondere dann, wenn ein Ehepartner sehr viel mehr als der andere verdient, kann eine Begrenzung des Unterhaltsanspruches des anderen vereinbart werden, wie z.B. eine Höchstgrenze oder eine bestimmte Laufzeit für den Unterhaltsanspruch.

Höchstgrenze für Unterhaltsanspruch

Auch in Fällen, in denen die Ehepartner davon ausgehen, dass keiner von beiden ehebedingte Nachteile zu erwarten hat, ist ein Unterhaltsverzicht unter Umständen sinnvoll.

Vollständiger Verzicht, wenn keine ehebedingten Nachteile zu erwarten sind

Allerdings gilt auch hier, dass gerade ein Unterhaltsverzicht regelmäßig darauf überprüft werden sollte, ob er den tatsächlich gelebten Verhältnissen der Ehe noch entspricht. Insbesondere, wenn ein Ehepaar Kinder bekommt und einer der Ehepartner seine Erwerbstätigkeit deshalb aufgibt, sollte ein vollständiger Unterhaltsverzicht noch einmal überdacht werden.

Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung der Rentenansprüche, die während der Ehe erworben wurden, nach der Scheidung.

Rentenanrechte können beispielsweise in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der Beamtenversorgung und durch betriebliche oder private Altersvorsorge entstehen. Scheitert eine Ehe, sorgt der Versorgungsausgleich dafür, dass die von den Ehepartnern erworbenen Anrechte geteilt werden. So erhält auch derjenige Ehegatte eine eigenständige Absicherung für Alter und Invalidität, der – zum Beispiel wegen der Kindererziehung – auf eigene Erwerbstätigkeit verzichtet hat.

Das Gesetz sieht vor, dass jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsrecht im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehegatten hälftig geteilt wird. Das heißt, dass jeder Ehepartner alle Anwartschaften, die er zur Altersvorsorge während der Ehe erworben hat, bei Scheidung der Ehe zur Hälfte dem anderen Ehepartner abgeben muss. Alles, was vor Eheschließung oder nach Scheidung in die Altersvorsorge eingezahlt wurde, verbleibt allerdings dem Ehepartner, der eingezahlt hat.

Auch hier sind ehevertragliche Vereinbarungen möglich, sowohl vor und während der Ehe als auch im Rahmen einer Auseinandersetzung im Rahmen der Scheidung. Eine gerichtliche Genehmigung ist hierfür nicht (mehr) erforderlich.

Vertragliche Regelungen können so aussehen, dass der Versorgungsausgleich komplett ausgeschlossen wird und jeder Ehepartner auf die selbst erworbene Altersvorsorge angewiesen ist. Auch möglich ist eine Regelung, dass der Versorgungsausgleich nur für eine bestimmte Zeit, also nicht für die gesamte Dauer der Ehe durchgeführt wird. Diese Regelung wird häufig gewählt, wenn beide Ehepartner grundsätzlich berufstätig sind und für sich selbst verantwortlich sind, für die Kinderbetreuungszeiten allerdings ein Ausgleich geschaffen werden soll.

Allerdings ist ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs nur dann zulässig, wenn nicht einer der Ehepartner hierdurch erheblich benachteiligt wird. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn bei Abschluss des Ehevertrages klar war, dass einer der Ehepartner künftig nicht oder nur eingeschränkt einer Erwerbstätigkeit nachgeht, oder aufgrund des Verzichtes im Alter Sozialleistungen in Anspruch nehmen muss.

Die Verteilung der während der Ehe erwirtschafteten Altersvorsorge erfolgt durch den Versorgungsausgleich

Grundsätzlich werden die während der Ehe erworbenen Anwartschaften zur Altersvorsorge hälftig geteilt.

Andere Vereinbarungen durch Ehevertrag möglich

Komplettausschluss oder zeitliche Begrenzung

Komplettausschluss des Versorgungsausgleichs ist nicht immer möglich.

Erbrecht

Eine Regelung der Erbfolge ist für alle Ehepartner sinnvoll, auch dann, wenn sie keinen Ehevertrag abschließen.

Die gesetzliche Erbfolge sieht nämlich vor, dass bei Eheleuten, bei denen keiner von beiden ein Kind hat, der Ehepartner drei Viertel des Vermögens erbt, und die sonstigen Verwandten des Verstorbenen (Eltern, Geschwister usw.) ein Viertel erben. Stirbt dann der Längerlebende, dann erhalten dessen Verwandten sein gesamtes Vermögen – inklusive der drei Viertel des Vermögen des erstversterbenen Ehepartners, das der Längerlebende geerbt hat. Das ist meistens so nicht gewollt.

*Gesetzliches Erbrecht:
der Ehepartner erbt
NICHT das gesamte
Vermögen*

Aber auch wenn Kinder vorhanden sind, führt die gesetzliche Erbfolge nicht immer zu den gewünschten Ergebnissen. Gesetzliche Erben sind nämlich der Ehepartner und die Kinder je zur Hälfte. Das heißt, dass bei jedem Gegenstand, der im Nachlass vorhanden ist, die Kinder Miteigentümer werden und auch Mitspracherechte haben.

Noch komplizierter wird die Erbfolge, wenn Kinder aus früheren Beziehungen vorhanden sind.

Daher empfiehlt es sich für jedes Ehepaar, eine testamentarische Regelung zu treffen. Häufig setzen sich die Ehepartner dabei zunächst gegenseitig ein und bestimmen gemeinsam die Erben des Längerlebenden.

*Häufig wird daher ein
Erbvertrag zwischen den
Ehepartnern gemacht.*

Wenn ein Ehevertrag abgeschlossen wird, kann in der gleichen Urkunde auch ein Erbvertrag abgeschlossen werden. Hierbei können grundsätzlich Notarkosten eingespart werden.

Wie schließen wir einen Ehevertrag?

Die meisten ehevertraglichen Regelungen bedürfen der notariellen Beurkundung. Daher ist es sinnvoll, den Entwurf eines Ehevertrages von einem Notar erstellen zu lassen, der auch eine kompetente Beratung durchführt, die bei späterer Beurkundung kostenfrei ist.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Ehevertrag zu schließen, wird zunächst eine Besprechung und Beratung durchgeführt. Dabei erläutern Sie, warum Sie einen Ehevertrag schließen wollen und was Sie damit erreichen wollen. Ich kann Ihnen dann schon direkt im Besprechungstermin sagen, ob die geplante Regelung sinnvoll und auch zulässig ist. Dann werde ich Ihnen Vorschläge unterbreiten.

Beratung

Nach der Besprechung erstelle ich einen Entwurf des geplanten Ehevertrages, der Ihnen einige Tage vor dem geplanten Beurkundungstermin zugesendet wird. Bitte überprüfen Sie diesen Entwurf, ob alle Angaben stimmen, und ob er Ihren Vorstellungen entspricht. Wenn etwas unrichtig ist, teilen Sie dies bitte meinem Büro vor Beurkundung mit. Falls Sie noch keinen Termin zur Beurkundung haben, können Sie spätestens jetzt einen Termin mit meinem Büro vereinbaren.

Entwurfserstellung

In dem Beurkundungstermin lese ich Ihnen den gesamten Ehevertrag nochmals vor. Dabei erläutere ich die einzelnen Regelungen. Spätestens jetzt sollten Sie mitteilen, wenn etwas unklar ist, oder wenn der Vertrag Ihren Vorstellungen nicht entspricht. Ich werde Ihnen alle Regelungen erklären, und notwendige Änderungen vornehmen.

Beurkundung

Erst wenn Sie beide mit allen Regelungen einverstanden sind und keine Fragen mehr haben, können Sie den Ehevertrag unterzeichnen. Danach unterzeichne ich ebenfalls die Urkunde, und der Ehevertrag ist somit gültig.

Beide Ehepartner müssen mit Ehevertrag einverstanden sein.

Wie hoch sind die Kosten eines Ehevertrages?

Die Notargebühren sind gesetzlich geregelt in der Kostenordnung. Diese enthält eine Tabelle, in der die Notargebühren festgesetzt sind.

Die Höhe der Notargebühren richtet sich nach dem Wert des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts, der je nach Vertragsgegenstand und Vermögen der Beteiligten verschieden ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie eine einfache oder eine komplizierte Regelung treffen. Jeder Ehevertrag ist unterschiedlich und deshalb sind auch die Kosten des Ehevertrages unterschiedlich.

Die Kosten eines Ehevertrages sind bei jedem verschieden.

Falls es zu einer Beurkundung kommt, ist die vorherige Beratung und Entwurfserstellung mit den Gebühren für die Beurkundung abgegolten.